

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Agenturleistungen

Stand April 2024

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Agentur („AGB Agentur“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der la red GmbH, Schulterblatt 36, 20357 Hamburg („la red“).
- 1.2. Die AGB Agentur gelten für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (im Folgenden auch: „Leistungen“), gegebenenfalls im Rahmen eines gemeinsamen Projektes („Projekt“) durch la red an den Kunden. Die AGB Agentur gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass hierfür ein erneuter Hinweis im Einzelfall erforderlich ist.
- 1.3. Diese AGB Agentur gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern la red ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AGB Agentur gelten auch dann, wenn der Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Leistung von la red annimmt.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus dem Projektvertrag. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten von la red. Mehraufwand von la red, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten von la red berechnet.
- 2.2. Wurde ein Festpreis unter Offenlegung der Kalkulationsgrundlage (Anzahl der Stunden und Stundensätze) vereinbart und können die Leistungen in der vereinbarten Zeit auf Grund fehlender Mitwirkung oder wiederholten Änderungsverlangens (z.B. mehr Korrekturschleifen als vereinbart) des Kunden nicht oder nur teilweise erbracht werden, gelten die Leistungen von la red dennoch als vertragsgerecht erbracht. la red ist überdies in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 2.3. la red darf die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Kunden kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.
- 2.4. la red übergibt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach jeder Besprechung mit dem Kunden Besprechungsberichte, per E-Mail ausreichend. Diese Besprechungsberichte sind als rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend, soweit ihnen nicht innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen in Textform widersprochen wird.
- 2.5. Zwecks Prüfung und Zustimmung legt la red dem Kunden alle Entwürfe vor der Veröffentlichung vor. Der Kunden übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.
- 2.6. Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung (insbes. Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Lebensmittel- u. Arzneimittelrecht) wird von la red nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftragter der Kunden la red mit diesen Leistungen, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten der Agentur und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.). la red ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die in der Werbung enthaltenen, vom Kunden vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- 2.7. Die Leistungen von la red sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragungsfähig oder schutzfähig sind (z. B. Patente, Marken, Urheberrecht). la red ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, ihre Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.
- 2.8. Die Leistungen von la red werden im Rahmen der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr CET, außer an gesetzlichen Feiertagen am jeweiligen Standort) erbracht. Ein Manntag (MT) entspricht acht Stunden. Projekte werden von la red so geplant und mit dem Projektverantwortlichen auf Kundenseite abgestimmt, dass keine Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen anfallen. Sollten von la red unverschuldet Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen

- für den Projekterfolg notwendig sein, werden die zu erwartenden Mehraufwände im Vorfeld mit dem Kunden besprochen und von dem Kunden schriftlich freigegeben. Diese Mehraufwände werden zum im Angebot dargestellten Tagessatz inkl. eines 25-prozentigen Aufschlags vergütet. Im Falle einer notwendigen Ausnahme wird la red über die genannten Zeiten hinaus tätig.
- 2.9. la red nutzt KI-Anwendungen bei der Leistungserbringung und verwendet diese datenschutzkonform.
- 2.10. Der Kunde ist damit einverstanden, dass la red in die KI-Anwendung Bilder, Fotos, Videos und Texte eingeben kann, die Produkte oder Inhalte des Kunden enthalten oder bezeichnen und die möglicherweise durch die KI-Anwendung für maschinelles Lernen verwendet werden.
- 2.11. Wünscht der Kunde, dass keine KI-Anwendungen durch la red verwendet werden, kann dies ggf. Auswirkungen auf die Kalkulation, Timings und Durchführbarkeit der Leistungskomponenten haben. Sollte das der Fall sein, wird dies entsprechend kommuniziert.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Sofern sich der im Angebot definierte Leistungsumfang bzw. -inhalt auf Wunsch des Kunden ändert, werden die daraus resultierenden Mehraufwände seitens la red geltend gemacht. la red erfasst Leistungsänderungen (Change Requests „CR“) und dokumentiert diese in einer separaten CR-Liste. Diese Liste wird in regelmäßigen Abständen mit dem Projektverantwortlichen des Kunden abgestimmt. In diesem Rahmen wird geklärt, ob die Aufwände im Rahmen eines separaten Zusatzangebots oder über ein möglicherweise bestehendes Budget „Laufende Betreuung“ vergütet werden.
- 3.2. Bei umfangreicheren Leistungsänderungen, ab einem Gesamtaufwand von über einem Manntag, werden die kalkulierten Mehraufwände vor einer Umsetzung zwischen den Projektverantwortlichen des Kunden und la red besprochen und per E-Mail freigegeben.
- 3.3. Da die Evaluierung von CRs bei komplexen Leistungsänderungen sehr aufwändig sein kann, ist la red berechtigt, die für die Evaluierung benötigte Zeit auch bei Nicht-Inanspruchnahme des CRs in Rechnung zu stellen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Die pflichtgemäße und termingerechte Leistung von la red hängt von der Mitwirkung des Kunden im Projektverlauf ab. Dazu gehören:
- rechtzeitige und vollständige Bereitstellung aller benötigten Materialien und Produktinformationen
 - frühzeitige Information über alle relevanten Termine und Änderungen
 - Einhaltung des Timings in Bezug auf Liefertermine und Feedbackfristen
 - Teilnahme an allen relevanten Projektbesprechungen und Entscheidungen zum Projektverlauf
 - unverzügliche Mitteilung etwaiger Lücken, Fehler oder Widersprüche in der fachlichen Spezifikation, soweit diese kundenseitig erkennbar sind
 - unverzügliche Mitteilung von Störungen oder Fehlermeldungen und Mitwirkung an deren Behebung
 - unverzügliche Mitteilung etwaiger Änderungen bzw. Ergänzungen von Projektanforderungen, Leistungsvoraussetzungen und anderer relevanter Informationen
 - Koordination und Handling externer Dienstleister inkl. Gewährleistung der Funktionalität der zu nutzenden Systeme sowie Einwirkung auf Dritte, die kundenseitig in das Projekt hineingezogen werden
 - unverzügliche Entgegennahme und Billigung vertragsgemäßer Leistungen, soweit diese der Abnahme bedürfen

5. Termine, Lieferfristen

- 5.1. Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Dies gilt nicht, wenn Termine ausdrücklich im Projektvertrag als „Fixtermine“ vereinbart sind.
- 5.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Agentur berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.3. la red haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunden erforderliche Mitwirkungspflichten, wie Genehmigungen und Abnahmen unterlässt.

6. Abnahme

- 6.1. Schuldet la red einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (z. B. Entwurf), ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Nach jeder Leistungsphase versendet la red eine E-Mail mit Aufforderung zur Abnahme. Der Projektverantwortliche auf Kundenseite erklärt binnen fünf Tagen per E-Mail die Abnahme der in dieser Phase erbrachten Leistungen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn innerhalb der Frist die Abnahme nicht verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird la red diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Sofern im Projektvertrag nicht anders vereinbart, wird la red maximal eine Korrekturschleife durchführen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

7. Zahlungsbedingungen, Vergütung, Aufwendungen

- 7.1. la red stellt ihre Leistungen monatlich nachträglich in Rechnung.
- 7.2. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.
- 7.3. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle, Gebühren, wie z.B. GEMA-Gebühren, und sonstige Abgaben wie auch die Künstlersozialversicherung trägt der Kunde, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.
- 7.4. Jede Partei trägt die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die ihr aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen.
- 7.5. Reisekosten werden dem Kunden wie folgt berechnet:
- Fremdkosten: nach Belegen,
 - Stundenaufwand: siehe aktuelle Standardpreisliste,
 - Reisekosten im eigenen Pkw: 0,51 Euro/km.
- 7.6. Alle sonstigen Kosten wie Anwaltskosten, Kurier- und Transportkosten, die vom Kunden bestellt werden, werden dem Kunden nach Belegen berechnet.

8. Nutzungsrechte

- 8.1. Sofern nicht abweichend im Projektvertrag geregelt, erwirbt der Kunde mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von la red gestalteten Werbemitteln. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von la red.
- 8.2. Sind zur Erstellung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen von la red Nutzungs- oder Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte oder Rechte von Verwertungsgesellschaften) oder Zustimmungen Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) erforderlich, kann la red die Rechte und Zustimmungen nach eigenem Ermessen entweder im Namen und für Rechnung des Kunden oder auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einholen. la red berechnet die ggf. entstandenen Kosten an den Kunden weiter. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3. Sollten Werbemittel (z.B. Web-Filme, Musik oder Stills), die im Laufe des Projekts z.B. lediglich zu Online-Zwecken produziert wurden, über den ursprünglich abgestimmten Rahmen hinaus verwendet werden (z.B. für TV, Kino, in einer anderen Sprache, für einen länger als vereinbarten Zeitraum etc.), muss diese Anfrage in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Produktionsfirma über la red abgewickelt werden. In diesem Fall wird la red ein 15prozentiges Mark-up (Handling-Fee) auf die von der jeweiligen Produktionsfirma veranschlagten Buyouts berechnen.
- 8.4. Alle Projektsourcen (programmierter Code, InDesign- oder Photoshop-Daten etc.) werden grundsätzlich nicht an den Kunden übertragen. Diese können jedoch auf Anfrage nach dem Projekt zur Verfügung gestellt werden. Für die Bereinigung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten entstehen in jedem Fall Zusatzaufwände, die vorab benannt und nach Aufwand abgerechnet werden.

An KI-generierten Inhalten und Elementen räumt la red insoweit Nutzungsrechte ein, wie diese entstehen und eingeräumt werden können. Es bestehen zum Teil Beschränkungen durch die Anbieter der KI-Anwendungen bei der Einräumung von Nutzungsrechten, so lassen sich z.B. einige KI-Anbieter einfache Nutzungsrechte am erstellten Inhalt einräumen. Eine ausschließliche Nutzungsrechtsübertragung an den Kunden ist in diesen Fällen nicht möglich. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist es dem Kunden nicht gestattet, Nutzungsrechte an den mit KI erstellten Inhalten Dritten

einzuräumen. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die KI-generierten Inhalte möglicherweise nicht einzigartig sind und von Dritten ebenfalls durch KI generiert werden können.

- 8.5. la red darf die von ihr konzipierten Werbemittel und Projektbeschreibungen, auch bei einer ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung, zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung in ihrer Internet-Website sowie auf den Social Media-Präsenzen von la red nutzen. Darüber hinaus darf la red die Werbemittel und Projektbeschreibungen bei Kreativ-Awards einreichen, inklusive der Veröffentlichung auf den Webseiten und Social Media-Präsenzen der Awards Organisation.
- 8.6. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei la red. Dies gilt auch und gerade für Leistungen von la red, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

9. Kündigung

- 9.1. Kündigt der Kunde einen Auftrag vorzeitig, zahlt der Kunde die Leistungen, die la red bis dahin erbracht hat, einschließlich der Fremdkosten, mindestens jedoch 15 Prozent der vereinbarten Vergütung. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
- 9.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. la red ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde wiederholt seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4 der AGB auch nach Aufforderung nicht nachkommt.

10. Haftung

- 10.1. la red haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 10.1.1. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung gegenüber Unternehmern auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von uns verursacht wurde.
- 10.1.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet la red nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine Garantie übernommen oder arglistig getäuscht wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.1.3. Im Falle einer Haftung nur für den typischen vorhersehbaren Schaden besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 10.2. Alle gegen la red gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- 10.3. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet la red unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.4. Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehlern, welche la red zur Anfechtung berechtigen, kann der Kunden Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.
- 10.5. Sollte Drittsoftware im Projekt eingesetzt werden, wie z.B. Typo3, Drupal, Wordpress, Youtube-API etc., übernimmt la red dafür keine Haftung. Es ist in der Verantwortung des Herstellers der jeweiligen Drittsoftware, Security- und Funktions-Updates durchzuführen und bereitzustellen, um eine zuverlässige Funktion auf den vorgegebenen Browser- und Betriebssystemen zu gewährleisten. la red kann auf Wunsch ein funktionales Testing der Webseite durchführen. Sollten Fehler entdeckt werden, können diese nach Aufwand behoben werden. Der Kunde bekommt eine detaillierte Auflistung aller entdeckten Fehler, inkl. einer Einschätzung des Zeitaufwandes zur Behebung. Zusätzlich kann la red auf Wunsch, nach einem vorherigen Test im Entwicklungssystem, das Einspielen der Software-Updates/-Patches der Hersteller für das Live-System übernehmen. Sollte sich dennoch herausstellen, dass eine Drittanbietersoftware nicht wie gewünscht funktioniert, wird la red kostenpflichtig versuchen, den Fehler zu beheben oder den Austausch der Software durchführen. Der Kunde wird vorab über den zu erwartenden Aufwand informiert.
- 10.6. Bucht la red für den Kunden Werbeplätze bei Dritten, so übernimmt la red keine Haftung für Fehler bei der Ausspielung der Werbung, sofern la red kein Verschulden trifft.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 11.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Leistungen zurückzuhalten, solange uns noch Zahlungsansprüche gegen Sie zustehen.
- 11.2. Sie haben ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Die Parteien werden alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten vertraulichen Unterlagen, Informationen als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und absolute Verschwiegenheit bewahren, diese nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich machen, deren Einbeziehung für die Verwirklichung der Zwecke dieser Vereinbarung tatsächlich notwendig ist, sie Dritten – ausgenommen Mitarbeitern verbundener Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), deren Einbeziehung für die Verwirklichung der Zwecke dieser Vereinbarung tatsächlich notwendig ist, sowie professionellen Beratern mit Verschwiegenheitspflicht – keinesfalls zugänglich machen und auf eine Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse unwiderruflich verzichten. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass die verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), denen eine Partei (offen-legende Partei) vertraulichen Unterlagen und Informationen zugänglich macht, ihrerseits ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.2. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht, soweit die Informationen und Unterlagen
- bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, auf welchen Umstand die offenlegende Partei unverzüglich nach Entgegennahme der Unterlagen und Informationen schriftlich hinzuweisen hat,
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die offenlegende Partei zu vertreten hat,
 - der offenlegenden Partei von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt bzw. überlassen werden,
 - von der anderen Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind und/oder
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder Verfügungen zu erteilen sind.
- 12.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages für zwei Jahre fort.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Wenn eine Bestimmung des Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein sollte oder wird oder wenn eine Vertragslücke vorliegt, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt.
- 13.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Gültigkeit ist Hamburg. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- 13.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Vertrages oder eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 13.4. Ia red ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzeln oder insgesamt an ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.